

Satzung vom 31.05.2018

zur Aufhebung der Satzung vom 30.11.1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Stadtkern Elstra"

gemäß § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 62), hat der Stadtrat der Stadt Elstra in seiner Sitzung am 11.06.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Elstra" vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2006 (Änderungssatzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes 2006) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Elstra" inklusive Erweiterungsgebiet ist im beiliegenden Übersichtsplan farblich dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile die Bestandteil des Sanierungsgebietes sind.
3. Der Plan kann bei der Stadtverwaltung Elstra, Am Markt 1, Bau und Liegenschaften, Zimmer 1, dienstags und donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Elstra, 12.06.2018


Frank Wachholz
Bürgermeister



Hinweis auf die Frist zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 gemachten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gemachten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

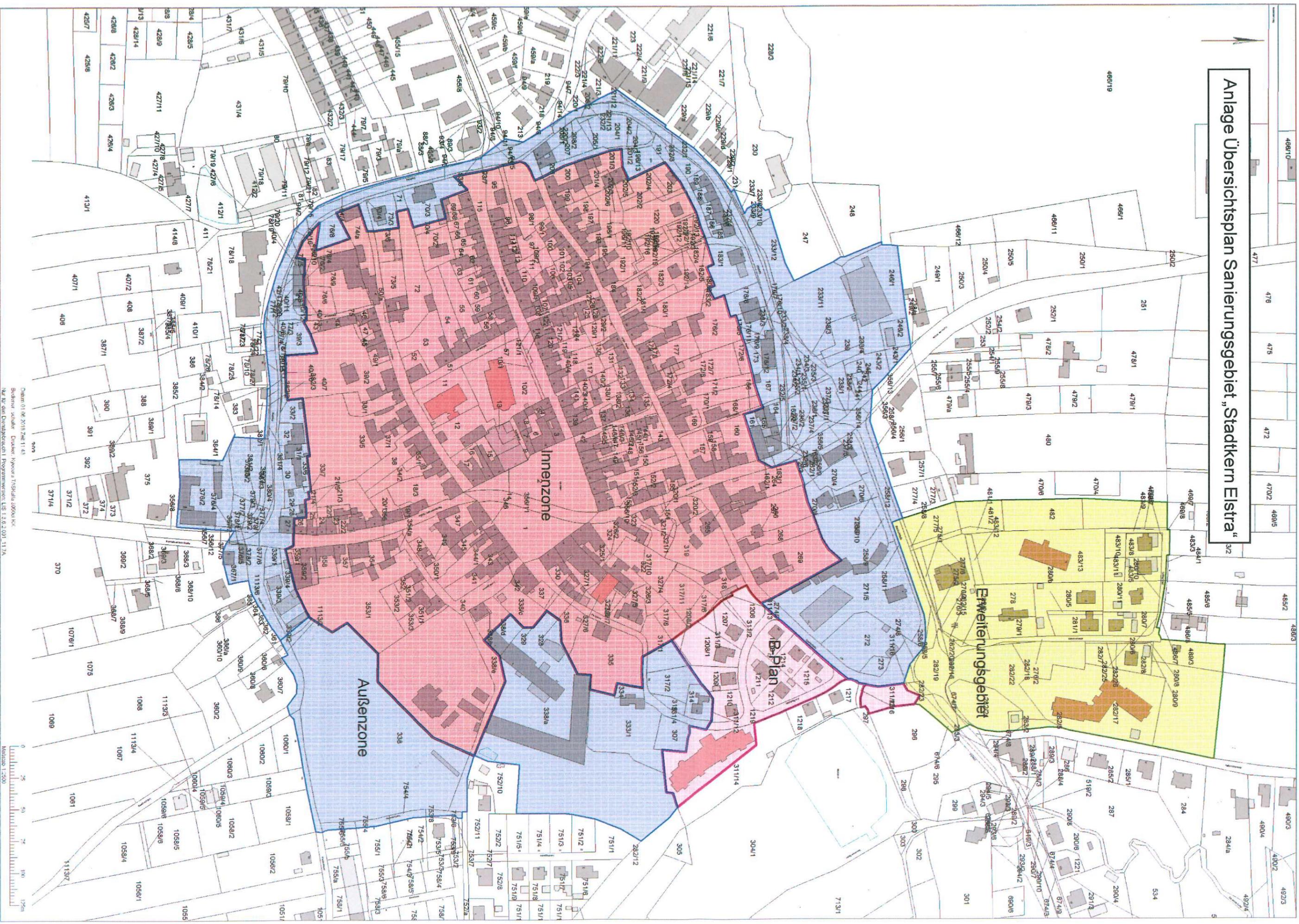
Elstra, 12.06.2018

Wachholz

Bürgermeister



Anlage Übersichtsplan Sanierungsgebiet „Stadtkern Elstra“ 3/2



Stand: 01.06.2018 Zeit: 11:43
Ersteller: schuler, Cramer, Kropow, Trischka, Sönnel, K.C.
Nur für den Dienstgebrauch! Programmversion: LIS 1.0.0.001_117A